

POSITIONSPAPIER DER GEMEINDEN LIECHTENSTEINS

NEUORDNUNG DES VERHÄLTNISSES DER GEMEINDEN ZUR RÖMISCH-KATHOLISCHEN (ORTS-)KIRCHE

Um im Rahmen der Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen den Gemeinden und der römisch-katholischen (Orts-)Kirche in die Wege zu leiten, haben sich die Gemeinden auf folgende Eckpunkte einer Regelung verständigt, die die Grundlage ihrer Verhandlungen mit dem Erzbistum Vaduz bilden sollen. Sie sind sich dabei bewusst, dass die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden, was ihre vermögensrechtlichen Leistungen betrifft, verschieden sind. Eine Regelung im Einzelnen muss daher vorbehalten bleiben.

I.

Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Bestreitung des Lebensunterhaltes der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichen und die damit zusammenhängenden Fragen Gegenstand eines Gesetzes sind, das das bisherige Finanzierungssystem ersetzt, so dass in der Folge die einschlägigen Gesetze aufgehoben und bestehende Leistungen einer Gemeinde für die römisch-katholischen Seelsorgegeistlichen und das weitere Kirchenpersonal (Mesmer, Organist) entfallen.

II.

Die Gemeinden können sich weitere Abgeltungsleistungen vorstellen:

1. Dem Gottesdienst gewidmete Pfarrkirchengebäude, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Bürgergenossenschaft stehen, können ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson übergeben oder für sie ein selbständiges Baurecht begründet werden.

Sind mit der Kirchenparzelle auch unbebaute oder bebaute Flächen verbunden, die einem anderen als einem gottesdienstlichen Zweck bzw. einem kommunalen Zweck dienen, sind sie von der Kirchenparzelle abzutrennen. Diese neuen Parzellen bleiben im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde.

Sollte die Eigentumsübertragung oder die Baurechtsbegründung den Abgeltungsbetrag übersteigen, erwarten die Gemeinden einen finanziellen Ausgleich, für den im kirchlichen Eigentum befindliche Grundstücke in Betracht gezogen werden.

2. Pfarrhäuser, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, können nach Massgabe von Ziffer 1 ebenfalls ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson übergeben oder für sie ein selbständiges Baurecht begründet werden. Sieht eine Gemeinde davon ab, leistet sie einen geeigneten Wohnersatz.

3. Kirchliche Stiftungen, die von einer Gemeinde und einer kirchlichen Rechtsperson zusammen errichtet worden sind und von ihnen gemeinsam verwaltet werden, sollen aufgelöst werden. Die auf sie im Grundbuch eingetragenen Grundstücke (Kirchen- und Pfrundbauten usw.) können derjenigen Rechtsperson ins Eigentum zurückgegeben werden, die sie in die Stiftung eingebracht hat. Ist dies eine Gemeinde, können sie auf Grund der kirchlichen Zweckausrichtung der Stiftung einer kirchlichen Rechtsperson ins Eigentum übertragen werden.

III.

1. Die Gemeinden können auch nach der vermögensrechtlichen Entflechtung im Zuge von notwendig gewordenen Baumassnahmen unter dem Titel des Ortsbildschutzes Subventionen an kirchliche Bauten entrichten.
2. Anderweitige staatliche Unterstützungsleistungen bleiben davon unberührt.

IV.

Die Gemeinden sind damit einverstanden, auf die mit dem Patronat verbundenen Mitwirkungsrechte bei der Ernennung von Seelsorgegeistlichen, soweit solche einer Gemeinde zustehen, nach erfolgter vermögensrechtlicher Entflechtung zu verzichten.

V.

Vormalige, nicht mehr einem kirchlichen Zweck gewidmete Bauten, die sich im Eigentum einer Gemeinde oder Bürgergenossenschaft befinden, sind nicht Gegenstand der vermögensrechtlichen Entflechtung.

VI.

1. Das Friedhofswesen gehört zum kommunalen Aufgabenbereich und ist insofern eine alleinige Angelegenheit der Gemeinde.
2. Die von den Gemeinden angelegten und von ihnen unterhaltenen Friedhöfe, soweit sie sich in ihrem Eigentum befinden, sind nicht Gegenstand der vermögensrechtlichen Entflechtung.
3. Befindet sich der Friedhof auf der gleichen Grundparzelle wie das Kirchengebäude und übergibt die Gemeinde das Kirchengebäude ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson oder begründet für sie ein selbständiges Baurecht, ist der Friedhof von der Kirchenparzelle abzutrennen. Diese neue Parzelle bleibt im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde.
4. Befindet sich der von der Gemeinde angelegte und von ihr unterhaltene Friedhof im Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson, ist er ins Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

VII.

Die römisch-katholische Kirche trägt die Kosten des Religionsunterrichts selbst. Die Gemeinden stellen ihr im Rahmen des Stundenplanes die gemeindeeigenen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. Wird der Religionsunterricht in den Stundenplan integriert, haben die Religionslehrer die gleichen pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen zu erfüllen wie andere Lehrpersonen. Die Gemeinden behalten sich ein diesbezügliches Inspektionsrecht vor.

VIII.

Die Gemeinden sind bereit, der römisch-katholischen Kirche die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen, im Rahmen der dafür geschaffenen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IX.

Soweit die vorstehenden Sachbereiche sowohl mit dem Land als auch mit den Gemeinden in Verbindung stehen, bleibt eine allfällige landesgesetzliche Regelung vorbehalten.

X.

Sind bei einer allfälligen vermögensrechtlichen Entflechtung die Eigentumsverhältnisse festzustellen, gilt das Grundbuch.

XI.

Ist im Rahmen der Entflechtungsverhandlungen der Wert eines Entflechtungsgegenstandes festzulegen, gilt der amtlich geschätzte Verkehrswert, den der Landesschätzer bestimmt.

XII.

Soweit zwischen einer Gemeinde und dem Erzbistum Vaduz eine einvernehmliche Regelung getroffen wird, bleibt das Referendum vorbehalten.

Ruggell, 15. November 2007



Gemeinde Vaduz

Bürgermeister Ewald Ospelt
(GRB vom 27.11.07.)

Gemeinde Balzers

Gemeindevorsteher Anton Eberle
(GRB vom 27.11.07.)

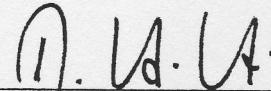
Positionspapier der Gemeinden Liechtensteins

Gemeinde Planken:


Gemeindevorsteher Rainer B. Fels
(GRB vom 4.12.07)

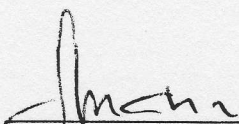


Gemeinde Schaan


Gemeindevorsteher Daniel Hilti
(GRB vom 5.12.07)




Gemeinde Triesen


Gemeindevorsteher Günter Mahl
(GRB vom 11.12.07)



Gemeinde Triesenberg


Gemeindevorsteher Hubert Sele
(GRB vom 4.12.07)



Gemeinde Eschen


Gemeindevorsteher Gregor Ott
(GRB vom 27.11.2007)



Gemeinde Gamprin


Gemeindevorsteher Donath Gehri
(GRB vom 21.11.2007)

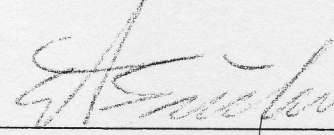


Gemeinde Mauren


Gemeindevorsteher Alfred Kaiser
(GRB vom 12.11.07)




Gemeinde Ruggell


Gemeindevorsteher Ernst Büchel
(GRB vom 05.12.07)



Gemeinde Schellenberg


Gemeindevorsteher Norman Wohlwend
(GRB vom 11.12.07)

